

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen der Stadt Dinklage

Die Stadt Dinklage fördert die **Arbeit** und Aktivitäten der städtischen Vereine und Organisationen entsprechend der nachstehenden Richtlinie **mit dem Bewusstsein, die Bedeutung des Ehrenamtes zu stärken und anzuerkennen.**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird aufgrund dieser Richtlinien jedoch nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgen, die jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt werden.

Die Vereine und Organisationen fördern mit ihrer Arbeit das Gemeinwohl und leisten damit einen aktiven Beitrag zur Erhaltung lebenswerter und sozial wertvoller Strukturen in der Stadt Dinklage.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene und gemeinnützige Vereine und Organisationen/Gruppen mit Sitz in der Stadt Dinklage, die mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Dinklage haben. Der Verein oder die Organisation muss in dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, mindestens 3 Jahre bestehen.

Nicht unter diesen Förderrichtlinien fällt die Musikschule Romberg, deren finanzielle Förderung gesondert geregelt ist.

1.2. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien verfolgen den Zweck, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen der Stadt Dinklage zu gewährleisten. Die im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochene Förderung orientiert sich dabei am Grundgedanken der Fördergerechtigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln entsteht weder durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln noch durch die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Richtlinien.

1.3. Subsidiarität der Förderung, Haushaltsvorbehalt

Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Stadt Dinklage erfolgt subsidiär; d.h. Eigenmittel, Eigenleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse von

privaten und öffentlichen Dritten sowie Kreditmittel sind vorrangig einzusetzen. ~~und werden von den förderfähigen Kosten zunächst in Abzug gebracht.~~

Der antragstellende Verein, die Organisation oder Gruppe muss verbindlich erklären, dass alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, die seitens der EU, des Bundes, des Landes, des Landes- und Kreissportbundes und der sonstigen Fachverbände angeboten werden. Entsprechend bewilligte Mittel sind vorrangig einzusetzen; deren Herkunft und Verwendung ist der Stadt Dinklage nachzuweisen.

Auf Wunsch der Antragsteller ist die Stadtverwaltung bei der Akquise möglicher Förderprogramme behilflich.

1.4. Förderung der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit

Gefördert werden nach diesen Richtlinien nur Vereine, Organisationen und Gruppen, die sich für die allgemeine Vereins- und Organisationsjugendarbeit einsetzen. An der Tätigkeit muss zudem ein öffentliches Interesse bestehen. Bei Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt wird, gelten diese Forderungen durch den ideellen Vereinszweck als erfüllt.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a. Politische Parteien im Sinne des § 21 GG sowie deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen
- b. Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch
- c. Vereine/Organisationen, die sich überwiegend aus auswärtigen Mitgliedern (mehr als 50 %) zusammensetzen
- d. „Fanclubs“, Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen
- e. Abteilungen oder Untergruppen von Vereinen oder Organisationen

Ausnahmen von Ziffer 1 können im Einzelfall vom Rat der Stadt Dinklage zugelassen werden

1.5. Antragstellung

Der Antrag zur **generellen Förderung** nach diesen Richtlinien ist bis spätestens zum 30.04. des lfd. Jahres bei der Stadt Dinklage einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt.

Die derzeit im stadteigenen Vereinsregister geführten Vereine und Organisationen/Gruppen werden von Amts wegen in die Förderrichtlinien aufgenommen.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Allgemeine Regelungen

Anspruchsberechtigten Vereinen und Organisationen/Gruppen nach Ziffer 1 kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

2.2. Höhe des Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung zur allgemeinen Vereinsarbeit beträgt 100,00 € pro Jahr. Bei Vereinen und Organisationen mit über 100 Mitgliedern (Hauptwohnsitz in Dinklage) beträgt der Zuschuss 200,00 € pro Jahr.

Anträge mit geeignetem Nachweis über die Zahl der Mitglieder sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

3. Förderung von Jugendfreizeiten

Die finanzielle Förderung der Jugendfreizeiten (Fahrten und Zeltlager) Dinklager Vereine, Organisationen und Gruppen erfolgt nach den Richtlinien des Stadtjugendringes Dinklage. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelförderung von Stadtjugendring und Stadt Dinklage ausgeschlossen ist.

Zudem ist Ziel dieser Richtlinien, dass im Stadtjugendring ebenfalls Jugendarbeit geleistet wird.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1. Allgemeines

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren eine Zuwendung gewährt. Dieser beträgt 5,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in Dinklage. Der Verein hat durch geeignete Unterlagen die jeweilige Anzahl der zu fördernden Mitglieder nachzuweisen.

4.2. Antragsfrist

Die Unterlagen sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

4.3. ~~Zuschuss für Teilnahme an überregionalen Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben~~

~~Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die dem Verein für deren Teilnahme an~~

~~überregionalen nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.~~

~~Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesmeisterschaften) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.~~

~~Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf. Die Gewährung dieses Zuschusses bezieht sich nicht auf den allgemeinen Spielbetrieb (Punktspiel).~~

~~Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €. Sollte die Teilnahme an förderfähigen Sportwettkämpfen durch mehr als eine Person (z.B. Mannschaft) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3/00 € pro Gruppe/Mannschaft, maximal jedoch 50,00 € pro Gruppe/Mannschaft.~~

~~Jugendlichen wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Gebühren, die für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Musik und Kulturwettbewerben entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.~~

~~Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.~~

~~Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €.~~

~~Sollte die Teilnahme an förderfähigen Wettbewerben durch mehr als eine Person (z.B. Musikensemble, Gruppen) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3,00 € pro Ensemble/Gruppe, maximal jedoch 50,00 € pro Ensemble/Gruppe.~~

5. Investitionszuwendungen

5.1. Investitionen zwischen 500,00 € und 10.000,00 €

Für Investitionen in z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, sonstige für die Vereinsarbeit notwendigen Gegenstände und baulichen Maßnahmen kann eine Zuwendung von 55 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt werden. Mehrere Maßnahmen können zusammengefasst werden, wobei eine Maßnahme/Anschaffung einen Mindestwert von 1.000,00 € haben muss. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können bis zum 01.10. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

5.2. Investitionen über 10.000,00 €

Investitionen wie z.B. die Anschaffung von Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen oder ein Neubau, die Erweiterung oder Sanierung einer Vereinsanlage, erfordern eine besondere politische Beratung außerhalb

dieser Richtlinien und werden durch Beschluss des Rates der Stadt Dinklage festgesetzt

Voraussetzung zur Gewährung einer solchen Zuwendung ist die Erbringung von Eigenmitteln, Eigenleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und/oder öffentlichen Dritten und eventuellen Kreditmitteln in Höhe von 45 % der Gesamtkosten. Mehrere Maßnahmen können zusammengefasst werden, wobei eine Maßnahme/Anschaffung einen Mindestwert von 10.000,00 € haben muss. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für das folgende Haushaltsjahr sind bis zum 01.10. eines Jahres zu stellen.

5.3. Antrag

Der Antrag muss die Beschreibung der Investition sowie ein Finanzierungskonzept (Kostenvoranschlag, Eigenmittel, Eigenleistung, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und öffentlichen Dritten, Kreditmittel) mit der Erklärung, dass die Investition noch nicht getätigt bzw. die Maßnahme noch nicht begonnen wurde, enthalten. Bei Baumaßnahmen sind möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten oder Berechnungen eines Architekten oder anderen Baufachmannes ermittelt werden können.

Außerdem ist darzulegen, welches Anlage- bzw. Geldvermögen seitens des Vereins vorhanden ist.

5.4. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu 55 % der Baukosten betragen. Sich evtl. ergebene Überschreitungen des Kostenvoranschlages werden im Nachhinein nicht mehr berücksichtigt.

Nicht gefördert werden Investitionen, die schon getilgt oder eingeleitet sind, bevor der Zuwendungsantrag bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Verspätet eingehende Anträge können im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsteller erhalten einen Bescheid über die Höhe der Zuwendung.

5.5. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und ggfls. örtlicher Überprüfungen bis spätestens 1. Dezember des Haushaltsjahres. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Zusammenstellung der Rechnungen
- b. Rechnungsbelege im Original mit Zahlungsnachweisen
- c. Zusammenstellung der Eigenleistungen (~~Datum des Einsatzes, Namen der Helfer, Anzahl der geleisteten Stunden~~)

d. Zusammenstellung der anderweitigen Einnahmen Dritter (auch Spenden)

6. Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Zuwendungen

Soweit der Stadt Dinklage nicht innerhalb der von ihr angegebenen Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Zuwendung zurückgefordert werden; zuständig ist der Bürgermeister.

7. Gewährung einer Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

7.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt den nach 1.1 förderfähigen Vereinen und Verbänden, bei 25-, 50-, 75-, 100- sowie jedem weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläen eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

7.2. Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens, höchstens 500,00 €.

8. Zuständigkeit/Ausnahmen

Über Anträge nach den vorstehenden Richtlinien – außer Anträge nach lfd. Nr. 5 dieser Richtlinie - entscheidet die Verwaltung.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Dinklage hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt am xx.xx.xxxx in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2019 außer Kraft.

Dinklage, den xx.xx.xxxx

Carl Heinz Putthoff

-Bürgermeister-